

Geschäftsordnung des NABU Bretten vom 08.10.2021

1. Funktion und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt – als Erweiterung und Ergänzung zur Vereinssatzung – die grundsätzliche Zusammenarbeit in der NABU-Gruppe. Sie soll allen Aktiven und dem Vorstand eine sichere Basis für das gemeinsame Engagement geben.

Auf jeder Jahreshauptversammlung kann die Geschäftsordnung von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit geändert werden. Vergleiche §14(4) der Satzung.

2. Kostenerstattung / Kassenführung / Budget

a) Regeln für den Vorstand

Normalerweise laufen alle Geldbewegungen der Vereinsgruppe ausschließlich über den/die Kassenwart/-in. Ist er/sie krank oder nicht erreichbar, dann kann ein anderes zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe übernehmen.

Bei der Bank sind der Kassier, sowie der 1. und 2. Vorsitzende als zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen.

b) Sachmittel

Bei den Ausgaben gelten folgende Regeln:

+ Beträge ab 100 € müssen vom Vorstand frei gegeben werden.

+ Beträge von 20 – 99 € müssen von einem der beiden Vorsitzenden oder dem Kassier frei gegeben werden

+ Beträge bis 20 € werden ohne vorherige Freigabe vom Kassier bezahlt.

Eine Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage von vollständigen Belegen mit sämtlichen Einzelposten.

c) Budget

Der Kassier stellt auf der Jahreshauptversammlung das Budget des vergangenen und kommenden Geschäftsjahrs vor.

d) Lebensmittel

Die bei den Pflegeeinsätzen notwendige Verpflegung wird in voller Höhe übernommen unter Beachtung von 2(b).

e) Fortbildungen

Jedes ordentliche Mitglied des NABU Bretten kann eine Fortbildung beantragen. Maximal werden 40 % der Fortbildungskosten mit einer absoluten Höchstgrenze von 100 € übernommen. Die Fortbildung muss beim

Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Einzelfall. Das Gesamtbudget für das laufende Jahr darf nicht überschritten werden.

f) Ehrenamtspauschale

Der NABU Bretten kann für seine Mitglieder eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der steuerlich zulässigen Größenordnung ausstellen. Der Vorstand befindet über die Personen und Beträge. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 3, Abs. 5 der Satzung der NABU-Gruppe.

3. Struktur und Kommunikation

a) Arbeitsgruppen / Großprojekte

Die Struktur des NABU Bretten ist so dezentral wie möglich. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend eigenverantwortlich. Falls bei Projekten Konflikte zwischen Arbeitsgruppen auftreten werden die Vorsitzenden eingebunden.

Jede Arbeitsgruppe bestimmt alle zwei Jahre einen Gruppensprecher, welcher die Gruppentätigkeit koordiniert und leitet. Um die Interessen der Gruppe im Vorstand zu vertreten und den Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und allen Gruppen zu gewährleisten, sollte jeder Gruppensprecher von der Jahreshauptversammlung in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden.

Bei Großprojekten gelten die gleichen Vorgaben.

b) Vorstandssitzung

Folgende Gepflogenheiten im Zusammenhang mit den Sitzungen gelten:

- Die Vorstandssitzungen finden mindestens alle 2 Monate statt.
- Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, d.h. bei Stimmgleichheit ist er abgelehnt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- Vor jeder Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Nach jeder Sitzung wird das Protokoll nach Zustimmung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer, zeitnah an den Vorstand verteilt. Die Aktiven des Vereins erhalten über Email eine Kurzfassung des Protokolls.
- Teilnehmer der Vorstandssitzung sind die gewählten Vorstände. Auf Einladung eines Vorsitzenden können weitere Personen zu speziellen Themen eingeladen werden.

4. Vereinseigentum

Ein Ausleihen von Geräten für private Zwecke ist möglich. Falls es beim Einsatz beschädigt wird, muss der Leihende das Gerät reparieren. Die Kosten trägt der Leihende. Auf Antrag beim Vorstand können die Kosten übernommen werden, falls kein Verschulden des Leihenden vorliegt.

5. Grundstückskäufe und –verkäufe

Der Vorstand beschließt den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Ein Verkauf an Mitglieder des NABU Bretten ist nur mit Zustimmung der Mitglieder der Mitgliederversammlung erlaubt. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung über alle durchgeführten und geplanten Grundstücksgeschäfte.